

Antrag

der Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Kooperationen zwischen Ganztagschulen und außerschulischen Partnern im Bereich der Musik

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie im Rahmen ihres Ganztagskonzepts die Kooperation von Schulen mit Musikschulen einerseits und mit hauptsächlich ehrenamtlich getragenen Musikvereinen, Chören oder Ensembles andererseits unterstützt;
2. wie viele Kooperationen mit außerschulischen Partnern im musikalischen Bereich zum Schuljahr 2014/2015 und zum Schuljahr 2015/2016 geschlossen wurden und in welcher Höhe hierfür das jeweils zugewiesene Ganztagsbudget an Lehrerwochenstunden „monetarisiert“, das heißt in Geld umgewandelt wurde beziehungsweise wird;
3. welche Möglichkeiten es auch für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien gibt, am kostenpflichtigen musikalischen Angebot im Rahmen der Ganztagschule teilzunehmen, sodass jedes Kind die Chance erhält, ein Instrument zu erlernen;
4. ob und wenn ja, in welcher Form sie plant, die Schulen bei der Koordination der Zusammenarbeit mit den außerschulischen Partnern zu unterstützen, beispielsweise durch Deputatsnachlässe für Kooperationsbeauftragte;
5. inwiefern die Eltern eine Möglichkeit der Mitsprache im Rahmen der musikalischen Ganztagskooperationen haben und ob sie plant, diese Möglichkeit in Zukunft zu stärken;
6. wie sie die Ganztagschulen unterstützt, damit bei ihnen die notwendigen räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um jeder Schülerin und jedem Schüler einen Zugang zum musikalischen Zusatzangebot an den Schulen zu eröffnen;

7. wie die notwendige Erstausrüstung mit Instrumenten, die für das freie musikalische Üben erforderlich sind, an Ganztagschulen sichergestellt werden soll;
8. inwiefern die musikalische Förderung in der Ganztagschule gewährleistet werden kann, wenn die Jugendlichen die Schulen während des Schulbetriebs verlassen müssen, um beispielsweise an nahe gelegenen Musikschulen am Unterricht teilzunehmen;
9. ob und wenn ja, inwiefern es außerhalb der Kooperationsverträge Möglichkeiten zur musikalischen Begabtenförderung durch außerschulische Fachkräfte gibt, wenn eine verpflichtende Teilnahme am Angebot anderer Kooperationspartner im Rahmen der Ganztagsbetreuung zur selben Zeit geplant ist.

21.07.2015

Dr. Timm Kern, Dr. Bullinger,
Haußmann, Dr. Rülke, Dr. Goll FDP/DVP

Begründung

Der FDP/DVP-Landtagsfraktion ist es ein wichtiges Anliegen, dass im Zuge des Ausbaus der Ganztagschulen in Baden-Württemberg die Kooperationen mit außerschulischen Partnern gerade auch im Bereich der Musik gelingen. Wir sind der Auffassung, dass von gelingenden Kooperationen wesentlich abhängt, ob auch in Zukunft eine fundierte musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen gewährleistet werden kann. Musikschulen und Musikvereine sowie Chöre und Ensembles verfügen über eine hervorragende Expertise und qualifiziertes Personal. Sie können mit ihrem Engagement an den Schulen entscheidend zur Fortsetzung dieser fundierten musikalischen Bildung beitragen. Mit diesem Antrag soll deshalb untersucht werden, auf welche Weise die Landesregierung die Schulen bei der Koordination der Zusammenarbeit mit den außerschulischen Partnern unterstützt. Auch stellt sich die Frage, inwiefern die Eltern eine Mitsprache bezüglich der musikalischen Kooperationspartner der Ganztagschulen haben. Die grün-rote Landesregierung setzt bislang einseitig auf die verpflichtende und rhythmisierte Ganztagschule. Im Gegensatz zur offenen Ganztagschule, bei der Unterricht im Wesentlichen am Vormittag stattfindet und die sich durch freiwillige Angebote am Nachmittag auszeichnet, entstehen mit der Einführung der verpflichtend-rhythmisierten Ganztagschule zahlreiche Probleme, die bislang ungelöst sind. Im Rahmen der musikalischen Ausbildung und Förderung gibt es unterschiedliche Angebote, die sich gezielt an den Talenten und Anforderungen der Jugendlichen ausrichten. Wenn jedem die Möglichkeit geboten werden soll, ein Instrument zu erlernen, muss der kostenpflichtige Individualunterricht auch für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien möglich sein. Bei der musikalischen Begabtenförderung ist zudem häufig Unterricht bei externen Musiklehrkräften angezeigt, mit denen kein Kooperationsvertrag besteht. Wie dieser externe Unterricht in den Ganztag integriert werden kann, ist eine offene Frage, ebenso wie die Frage danach, wie die Erstausrüstung mit Musikinstrumenten finanziert werden soll. Des Weiteren haben viele Ganztagschulen oftmals nicht die räumlichen Kapazitäten, um jedem Schüler und jeder Schülerin musikalischen Unterricht im Schulgebäude vor Ort zu ermöglichen. Oft mangelt es schlichtweg an den Räumlichkeiten in den Ganztagschulen und etwaige Ausweichquartiere, beispielsweise in Musikschulen, sind logistisch teilweise kaum zu erreichen. Ferner gibt es keine Regelung für den Fall, dass Kinder und Jugendliche das Schulgelände verlassen müssen, um in Musikschulen zu gehen und dort am Unterricht im Rahmen des Ganztagsprogramms teilzunehmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. August 2015 Nr. 53-6503.1/905/33 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie im Rahmen ihres Ganztagskonzepts die Kooperation von Schulen mit Musikschulen einerseits und mit hauptsächlich ehrenamtlich getragenen Musikvereinen, Chören oder Ensembles andererseits unterstützt;

Das neue Ganztagschulskonzept für Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen bietet die Möglichkeit, bis zu 50 Prozent der zusätzlichen Lehrerwochenstunden des Ganztagsbetriebs in Geld umzuwandeln, um damit Angebote außerschulischer Partner zu finanzieren. Die Schulleitung entscheidet jährlich, ob und wie viele Lehrerwochenstunden monetarisiert werden. Auch über die Auswahl der außerschulischen Partner entscheidet die Schulleitung, da diese die Gesamtverantwortung des pädagogischen Konzeptes trägt.

Die Rahmenvereinbarung „Kooperationsoffensive Ganztagschule“ haben mittlerweile über 50 außerschulische Partner unterzeichnet, darunter auch der Landesmusikrat, der Landesverband der Musikschulen, der Landesmusikverband, der Blasmusikverband Baden-Württemberg, das Netzwerk Neue Musik und der Tonkünstlerverband.

Zusätzlich gibt es eine Einzelrahmenvereinbarung mit dem Landesverband der Musikschulen, bei der sich die Unterzeichner zur Zusammenarbeit und zur Förderung der musikalischen Bildung bekannt haben.

2. wie viele Kooperationen mit außerschulischen Partnern im musikalischen Bereich zum Schuljahr 2014/2015 und zum Schuljahr 2015/2016 geschlossen wurden und in welcher Höhe hierfür das jeweils zugewiesene Ganztagsbudget an Lehrerwochenstunden „monetarisiert“, das heißt in Geld umgewandelt wurde beziehungsweise wird;

Welche Kooperationen von Schulen eingegangen werden, ist dem Kultusministerium vor Beginn des Schuljahres nicht bekannt. Aussagen können nur über das vergangene Schuljahr 2014/2015 gemacht werden.

Im musikalischen Bereich wurden an Ganztagschulen nach § 4 a SchG 118.244,92 Euro an Musikschulen und Musikvereine für Kooperationen gegeben, an Einzelpersonen, die ein musikalisches Angebot an einer Ganztagschule nach § 4 a SchG machen, 18.350,00 Euro. Dies entspricht rund 75,5 Lehrerwochenstunden. Es wurden mit 36 Kooperationspartnern im musikalischen Bereich Angebote im Ganztagsbetrieb an Ganztagschulen nach § 4 a SchG durchgeführt. Diese Daten basieren auf einer vorläufigen Auswertung vom Juli 2015 und umfassen nur die Ganztagschulangebote außerhalb des sogenannten Mittagsbandes.

Im weiterführenden Bereich bzw. in Ganztagschulen nach Schulversuch finden ebenfalls Kooperationen mit außerschulischen Partnern statt. Hierzu liegen keine statistischen Daten vor. Eine Monetarisierung von Lehrerwochenstunden ist in diesem Bereich nicht möglich.

3. *welche Möglichkeiten es auch für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien gibt, am kostenpflichtigen musikalischen Angebot im Rahmen der Ganztagschule teilzunehmen, sodass jedes Kind die Chance erhält, ein Instrument zu erlernen;*

Alle aus Landesmitteln finanzierten Angebote an der Ganztagschule nach § 4 a SchG sind kostenfrei. Die Monetarisierung bietet den Schulen die Möglichkeit, Angebote von außerschulischen Partnern einzukaufen und kostenfrei für die Schülerinnen und Schüler anzubieten.

Kostenpflichtige Angebote können nur außerhalb des Ganztagsbetriebs stattfinden.

4. *ob und wenn ja, in welcher Form sie plant, die Schulen bei der Koordination der Zusammenarbeit mit den außerschulischen Partnern zu unterstützen, beispielsweise durch Deputatsnachlässe für Kooperationsbeauftragte;*

An jedem Staatlichen Schulamt gibt es Ansprechpartner für Kooperation im außerschulischen Umfeld, welche Schulen bei Kooperationen beratend zur Seite stehen. Alle Schulleitungen von Ganztagschulen erhalten jeweils eine Entlastungsstunde im Blick auf den Ganztagsbetrieb. Bei den Ganztagschulen nach § 4 a SchG gibt es außerdem die Möglichkeit, aus den monetarisierten Lehrerwochenstunden eine solche zusätzlich als Entlastungsstunde zu verwenden, oder diese in Form von Mitteln an Dritte weiterzugeben, wenn mindestens 10 Lehrerwochenstunden monetarisiert werden.

5. *inwiefern die Eltern eine Möglichkeit der Mitsprache im Rahmen der musikalischen Ganztagskooperationen haben und ob sie plant, diese Möglichkeit in Zukunft zu stärken;*

Die Einrichtung einer Ganztagschule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz zum Antrag, dadurch sind auch Elternvertretungen eingebunden. Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der geltenden Regelungen jährlich, wie viele Lehrerwochenstunden monetarisiert werden sollen sowie über die Auswahl der außerschulischen Partner. Zu berücksichtigen sind die Gegebenheiten vor Ort. Grundlage des Ganztagsbetriebs ist das pädagogische Konzept der Schule. Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung, Eltern können über die Gremienarbeit der Schule Einfluss nehmen.

6. *wie sie die Ganztagschulen unterstützt, damit bei ihnen die notwendigen räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um jeder Schülerin und jedem Schüler einen Zugang zum musikalischen Zusatzangebot an den Schulen zu eröffnen;*

Für die räumliche Ausstattung der Schule ist der Schulträger verantwortlich. Sollte nicht genug Raum vorhanden sein, besteht die Möglichkeit, das Angebot auch außerhalb der Schule, z. B. in der Musikschule, stattfinden zu lassen.

7. *wie die notwendige Erstausrüstung mit Instrumenten, die für das freie musikalische Üben erforderlich sind, an Ganztagschulen sichergestellt werden soll;*

Naturgemäß sind die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen bereits im Vorfeld einer Kooperation zwischen einer Musikschule oder einem Musikverein mit einer Ganztagschule zwischen der Schulleitung, der Musikschulleitung oder der Vereinsführung und dem Schulträger zu klären. Für Melodieinstrumente (Streich-, Blas- und Zupfinstrumente) gibt es bewährte und in der regulären Musikschul- oder Vereinsarbeit fest etablierte Ausleihmodelle. Die Ausstattung mit größeren und nicht transportablen Instrumenten klärt die Schulleitung gemeinsam mit der Musikschule und dem Schulträger.

8. inwiefern die musikalische Förderung in der Ganztagschule gewährleistet werden kann, wenn die Jugendlichen die Schulen während des Schulbetriebs verlassen müssen, um beispielsweise an nahe gelegenen Musikschulen am Unterricht teilzunehmen;

In der Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Partner für ein Ganztagsangebot wird festgelegt, welchen Inhalt und zeitlichen Umfang das Angebot hat. Zu berücksichtigen sind hier das pädagogische Konzept der Schule sowie die organisatorischen und räumlichen Gegebenheiten vor Ort. Dazu gehört auch der Ort bzw. gegebenenfalls der außerschulische Lernort. Die Schule legt gemeinsam mit dem Kooperationspartner die Rahmenbedingungen fest.

9. ob und wenn ja, inwiefern es außerhalb der Kooperationsverträge Möglichkeiten zur musikalischen Begabtenförderung durch außerschulische Fachkräfte gibt, wenn eine verpflichtende Teilnahme am Angebot anderer Kooperationspartner im Rahmen der Ganztagsbetreuung zur selben Zeit geplant ist.

Ganztagschulen gibt es in vier Zeitmodellen, d.h. in Form von drei oder vier Tagen mit sieben oder acht Zeitstunden. An Tagen des Ganztags gibt es keine Hausaufgaben, sodass genügend Zeit für die Begabtenförderung außerhalb der Schulzeit bleibt. In der Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband der Musikschulen Baden-Württemberg e. V. und dem Kultusministerium vom 23. Februar 2015 über die Bildungsarbeit der öffentlichen Musikschulen an Ganztagschulen ist unter Ziffer IV (3) ferner geregelt, dass für Kinder mit besonderen musikalischen Begabungen die individuellen Notwendigkeiten für Unterricht und Übung wie bisher vor Ort geregelt werden.

Stoch

Minister für Kultus, Jugend und Sport